

Vorwort

Obwohl die Baubranche zu den größten und wichtigsten Wirtschaftszweigen zählt, existierte bislang kein spezielles Gesetz für diese komplexe Spezialmaterie. Grundlage war bislang das Allgemeine Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zwar wurde das mehr als 100 Jahre alte BGB in den letzten Jahren mehrfach punktuell ergänzt; dennoch passt das allgemeine Werkvertragsrecht des BGB nur noch eingeschränkt zu den Bedürfnissen der Praxis, d. h. zu den manchmal sogar mehrjährigen Abläufen der Planung und Ausführung von Bauvorhaben. Die Praxis hat deshalb in hohem Maße Hilfe bei den speziellen Regelungen der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) gesucht. Bei den Bestimmungen der VOB/B handelt es sich aber nicht um ein Gesetz. Im Rechtssinn ist die VOB/B allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) und kann deshalb der richterlichen Inhaltskontrolle unterliegen, was in jedem einzelnen Vertrag über Planungs- und Bauleistungen zu erheblichen Unsicherheiten und Überraschungen führen kann (Näheres Seite 21).

Der Gesetzgeber wollte deshalb spezielle Regelungen für das Planen und Bauen schaffen, die den komplexen, auf eine längere Erfüllungszeit angelegten Werkverträgen Rechnung tragen sollen. Darüber hinaus sollte auch der Verbraucherschutz verbessert werden. Mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung wurden neue Paragraphen formuliert, die in das Werkvertragsrecht des BGB eingefügt worden sind. Das ab 1. Januar 2018 geltende neue Recht gilt für alle Verträge, die ab dem 1. Januar 2018 geschlossen worden sind.

Das vorliegende Buch will mit einer Einführung in die Materie und mit einer kurzen Kommentierung der nunmehr geltenden Paragraphen eine Information für die beteiligten Verkehrskreise geben, die keine Juristen sind, aber dennoch mit dem neuen Werkvertragsrecht, insbesondere mit den Bestimmungen des neuen Bau-, Architekten- und Ingenieurvertragsrechts, leben müssen, bis die Auslegung der neuen Paragraphen durch höchstrichterliche Rechtsprechung und/oder durch Ergänzungen des Gesetzes geklärt sein wird.

Nach der Reform ist vor der Reform.

Karlsruhe, im Oktober 2018

Steffen Barth